

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54015)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Conrants; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 3. Februar.

1847.

N^o 10.

Bauordnung für die Stadt Oldenburg.

(Stadtraths-Protocoll.)

Oldenburg im Stadtrathe am 21. October, 7. November, 28. November und 5. December 1846.

Gegenwärtig sämmtliche Mitglieder. (Bei einzelnen Theilen der Berathung haben wohl Einzelne gefehlt, so jedoch, daß immer die beschlußfähige Anzahl zugegen gewesen ist.)

Nachdem in Folge des Rescripts der Großherzoglichen Regierung vom 19. Juni der Entwurf einer Bauordnung für die Stadt Oldenburg mitgetheilt war, dieser darüber am 21. August berathen und sein Protocoll zur gutachtlichen Erklärung dem Stadtrathe mitgetheilt hatte, waren diese Verhandlungen in Umlauf gesetzt und die Herren N. Meyer und Müller vom Vorstande speciell zur Begutachtung beauftragt worden. Es ist sodann über die einzelnen §§. der Bauordnung folgendes vom Stadtrathe verhandelt:

Zu §. 1. 1) Daß die Bau-Ordnung nicht bloß für die Stadt, sondern auch für deren Umgebung

2) Der §. 1. lautet: Die gegenwärtige Bauordnung bezieht sich auf die Stadt Oldenburg und deren Umgebung.

Unter der Umgebung sind verstanden:

1. Die Vorstädte;
2. vom Stadtgebiet: die Bornhorster Straße bis zu Mensens Mühlenhof, die Masteder Straße bis zur Lehmkuhle, die Ofener Straße bis zur Haarenmühle;

erlassen werden soll, kann der Stadtrath nur billigen. Denn, wie sehr er auch darauf rechnet, daß manche der Belästigungen, welche der Entwurf den der Bau-Ordnung zu unterwerfenden Grundstücken droht, ins Gesetz nicht werden aufgenommen werden, so werden deren doch immer so viele bleiben, daß es die Grundstücke im Mittelpunkte des von städtischer Bevölkerung bewohnten Areals, in der eigentlichen Stadt also, im Vergleich zu denen der Umgebung zu sehr im Werthe herabdrücken würde, wenn letztere von den, im Gefolge der Bauordnung befindlichen Belästigungen frei blieben. Jedoch scheint noch eine genauere Bestimmung des Begriffs „Umgebung“ dem Entwurfe zu wünschen, indem namentlich unter 3. b. das „weiter“ und die Worte „nebst dem — Bezirke“ zu diesem Zwecke Anlaß geben. Zu §. 2. 2) Es scheint dem Stadtrathe nöthig,

3. vom Amte Oldenburg:
a. der äußere Damm, östwärts bis zur Dreilafer Haide und dem Judentirchhof; südwärts an der Zweelbäfer Straße bis zum Kreuzwege bei der Wunderburg und weiter bis zum Anschluß dieses Weges an die Kreienbrücker Straße;
c. außer dem Gversten-Thor der Prinzessin-Weg nebst dem durch die unter Ziffer 2. und 3. genannten Endpunkte bezeichneten Bezirke.

Die §§. 15. 16. 17. 18. 30. 38. 40. und 41. finden jedoch nur für die Stadt, deren Vorstädte und den äußeren Damm ihre Anwendung.

3) §. 2. Die Sorge für die Aufrechthaltung der Bauordnung ist hinsichtlich der Verbesserung des baulichen Ansehens

hier lebendig die exceptionelle Stellung der Bau-Commission zu umgrenzen, die regelmäßige Competenz zur Aufrechthaltung auch dieses Gesetzes aber den ordentlichen Behörden im Allgemeinen zu lassen. Danach würde also die Theilung der Befugnisse nach den auf Schönheit der Gebäude und auf polizeiliche Rücksichten berechneten Anordnungen dem Stadtrathe nicht genügen, er vielmehr zu beantragen haben, daß durch eine weitere Fassung der Regel der Einwirkung richterlicher Behörden Raum bleibe. Zur Rechtfertigung dieser Bemerkung genüge es wohl, darauf hinzuweisen, daß das Recht der Stadt, die Polizei durch ihren eigenen Magistrat verwaltet zu sehen, immer mehr beengt werde, je mehr Commissionen in deren Rechtsgebiet hinübergreifen; sowie darauf, daß manche Bestimmungen des Entwurfs dem Gebiete der Privat-Interessen anheimfallen, namentlich die nachbarlichen Verhältnisse berühren. Würden daraus Streitigkeiten entstehen, so würde zwar auch die Ortsbehörde competent sein, aber nicht in ihrer „polizeilichen“ Eigenschaft, auch nur in erster Instanz bei geringfügigen, als Sühne-Gericht bei bedeutenden Gegenständen des Streits.

Die Commission in ihrer exceptionellen Stellung könne, wenn nicht ein seltsamer Miß in unsere Ressort-Verhältnisse gemacht werden solle, nur das

so wie der möglichen baulichen Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung (§. 1.) einer Baucommission, in sonstiger polizeilichen Beziehung der Ortsbehörde (dem Stadtmagistrate, Amte) überwiesen.

Die Baucommission besteht aus dem Mitgliede der Regierung für Polizei, dem Mitgliede der Cammer für Bauwesen und dem Stadtdirector der Stadt Oldenburg, welchen für die im Amte Oldenburg belegenen Theile der Umgebung der Stadt dessen erster Beamter beitrifft. Das Secretariat der Commission wird einem Secretär der Regierung oder der Cammer übertragen. Sie steht unmittelbar unter dem Landesherrlichen Cabinet, erhält von diesem ihre Aufträge und berichtet an dasselbe. Jedes Mitglied hat aber wichtige Gegenstände in dem Collegium, welchem es angehört, soweit solche zum Geschäftskreise des Collegiums gehören, zum Vortrag zu bringen.

Desgleichen verhandelt sie unmittelbar und nicht erst durch Dazwischenkunft der Ortsbehörde, mit den betheiligten Personen. Die vorkommenden technischen Arbeiten läßt das Mitglied der Cammer, die Schreibarbeiten das Mitglied der Regierung durch Officialen des Collegiums, welchem es angehört, besorgen.

ästhetische Bedürfnis hervorheben und bei alle dem, was zur baulichen Verschönerung zu rechnen sei, eine Vermittelung übernehmen, mithin die Baupläne sich vorlegen lassen, bei etwaigen Entschädigungen des Bau-Eußigen für die dem Schönheits-Interesse zu bringenden Opfer das Quantum vermitteln und die verpflichtete Casse aufsuchen. — Sollte ihr aber eine Befugnis, irgendwie zu entscheiden, belassen werden, so müsse der Stadtrath einen andern Instanzenzug und eine andere Zusammensetzung der Commission dringend beantragen. Es sei nämlich klar, daß viele Fälle vorkommen würden, wo ein Recurs von der Commission unmittelbar an das landesherrliche Cabinet völlig ungeeignet sei, weshalb nur an die Dsenklinken (§. 27.), Wetterdächer über Hausthüren (§. 14.) und andere Kleinlichkeiten zu erinnern sei. Auch würden der Fälle so viele sein, wo es zweifelhaft bleibe, ob bei einer Anordnung das ästhetische oder polizeiliche Interesse vorherrschend sei, daß schon zur Vermeidung unnöthiger Competenz-Conflicte dieselbe Recurs-Behörde für beiderlei Fälle dringend empfehlenswerth werde. Dies weise aber auf die Großherzogliche Regierung, als vorgesezte Behörde der Commission, hin. Finde dies Beifall, so dürfe dann aber nicht, wie im zweiten Absätze vorgeschlagen, ein Mitglied der Regierung in der Commission sitzen. Dem Stadtrath scheine, statt dessen die Aufnahme eines zweiten Technikers in die Commission vorzuziehen, damit auch in ästhetischer Hinsicht dieselbe vor Einseitigkeit bewahrt bleibe.

Ferner mögte es angemessen sein, für die im Amts-Bezirk der Stadt findenden Anordnungen den ersten Beamten, statt des Stadtdirectors, zum Mitgliede der Commission zu machen. Letzterer werde in solchen Fällen nicht in seiner richtigen Stellung sein; auch müsse der Stadtrath wünschen, denselben mit nicht-städtischen Geschäften nicht beschwert zu sehen.

Eine Unbestimmtheit, wie sie für ein Gesetz nicht passe, enthalte ferner das „zum Vortrag bringen.“ Man sehe nicht, was davon die Folge sein solle, da doch nicht die Regierung, die Cammer oder der Stadtmagistrat da entscheiden könne, wo andern Orts der Commission die Befugnis zu entscheiden vindicirt sei. Es dürfte auch dies zum Beweise

dienen, daß die der Commission in dem Entwurfe zugewiesene Stellung mit den sonstigen Ressort-Verhältnissen unvereinbar sei.

Zu §. 3.³⁾ Der eingeklammerte Satz scheine dem Stadtrath viel zu weit zu gehen. Befriedigungen und Thüren aller Art werden oft nur provisorisch errichtet, bis Geldmittel, oder das Wegfallen anderer vorübergehenden Rücksichten, ein Dauerndes anzulegen gestattet. Eine, nur dem Fürsten verantwortliche Commission könnte in ihrem Eifer für Verschönerung leicht zu weit gehen. Die Anlegung eines einzigen Eingitters zur Gartenbefriedigung könne aber manchen Grundbesitzer fast zu Grunde richten.

Zu §. 4.⁴⁾ hatte der Stadtrath auf das zu §. 2. Bemerkte sich zurückzubeziehen. — Jedenfalls mögte ein, die Rechte des Privat-Eigenthums schützen-der Zusatz zu empfehlen sein, etwa folgender: „Die Genehmigung darf aber nur verweigert werden, wenn die Ausführung des Baues den in dieser Bau-Ordnung besonders vorgeschriebenen Beschränkungen der Eigenthumsrechte zuwiderliefe.“

Zu §. 5.⁵⁾ Die Höhe der Häuser dürfte nicht

³⁾ §. 3. Zu jeder Ausführung neuer Gebäude so wie zu jeder Veränderung des Aeußeren schon vorhandener Gebäude (in der Stadt, den Vorstädten und auf dem äußeren Damm auch zu jeder Errichtung oder Veränderung von Hof- oder Gartenmauern, Staketten, Planken und anderen Hof- oder Gartenbefriedigungen, Hof- oder Gartenthüren oder Thoren, Einfahrten und dergl.) — insoweit die betreffenden Gebäude oder anderen Gegenstände an einer Straße, einem öffentlichen Wege oder Plage liegen oder von dort ins Auge fallen;

desgleichen zu jedem Bau im Innern eines Gebäudes, welcher Einrichtungen zu Gewerben bezweckt, deren Betrieb mit Feuersgefahr verbunden ist:

ist, bevor das Bau-Unternehmen ausgeführt werden darf, oberliche (§. 2.) Genehmigung erforderlich.

⁴⁾ §. 4. Die Genehmigung (§. 3.) wird in Betreff

1. der Stellung so wie der von außen zu bemerkenden Form und Einrichtung der Neubauten oder beabsichtigten Bauveränderungen von der Baucommission,
2. der Frage, ob und welchergestalt der beabsichtigte Bau in sonstiger polizeilicher Beziehung statthaft sei, von der Ortsbehörde.

⁵⁾ §. 5. Demnach steht der Baucommission insbesondere zu:

1. die Entscheidung
 - a. über die Baulinie, Höhe und äußere Form der im §. 3.

ohne zu wesentliche Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte vorgeschrieben werden können. Die Bestimmung der Form derselben der Commission zu überweisen, scheint in dieser Allgemeinheit sehr bedenklich, besonders wenn nicht der Recurs an das Regierungs-Collegium eingeführt werden sollte. — Die Verweisung auf §. 3. schließt die Bestimmung über die Form der Befriedigungen ein und scheint demnach dem Stadtrath zu weit zu gehen. Dagegen erklärt er sich insoweit einverstanden, als der Entwurf der Commission die Einwirkung auf das Material, aus welchem gebauet wird, zu entziehen scheint.

ad h., ist dem Stadtrath der Zweifel gekommen, ob aus Schönheits-Rücksichten die Erneuerung eines alten, polizeilich unnachtheiligen Vorbaues abgeschlagen werden könne. Da die Commission ihren Wirkungskreis wesentlich außerhalb des Kreises polizeilichen Wirkens haben soll (§. 2.), so scheint die Zuweisung dieser Befugnisse zu ihrem Wirkungskreise die Bejahung einzuschließen. Der Stadtrath meint jedoch, die Frage müsse verneint werden.

In Rücksicht der Anwendung der Bestimmung unter 2. beantragt der Stadtrath mindestens einen Aufschub. Es scheint ihm nämlich nicht möglich, den Inhalt dieser Bestimmung zu beurtheilen, ohne zugleich das Expropriationsgesetz zu kennen, das zwar im §. 17. in Aussicht gestellt ist, aber bis jetzt noch nicht einmal im Entwurfe vorliegt.

Zu §. 6.⁶⁾ Das, was in diesem §. hat ausge-

genannten Neubauten, Veränderungen und Reparaturbauten,

b. über alle in eine Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz hinein vortretende Bauanlagen an und vor Gebäuden, als Treppen, Fallthüren und dergl.;

2. die allmähliche Begräbigung und Verbreiterung der Straßen, öffentlichen Wege und Plätze insoweit sie die Gebäude und Bauunternehmungen an denselben betrifft;

3. die Regulirung der Bauten zur Erweiterung und Verschönerung der Stadt nebst Umgegend;

4. die Begutachtung der Gesuche um Bewilligung von Bauplätzen auf Herrschaftlichen Gründen;

5. die Entgegennahme, Prüfung und weitere Vorlegung aller Gesuche um Unterstüzungen aus Herrschaftlicher Casse zur Ausführung von Bauten.

⁶⁾ §. 6. Bei allen Neubauten gilt als Regel, daß dieselben entweder dicht an den nachbarlichen Gebäuden oder in



drückt werden sollen, mögte richtiger durch folgende Fassung zu geben sein:

Bei allen Neubauten gilt als Regel, daß die selben entweder dicht an dem nachbarlichen Gebäude errichtet werden müssen, oder daß der Mauerwerk des einen Hauses von dem des andern mindestens 2 Fuß entfernt zu halten sei. Nicht berücksichtigt wären aber auch dann die Fälle a. wenn eine Communionsmauer da ist und der eine Interessent neu bauen will, und b. von wessen Gründen die etwa nöthige Erweiterung der Häufung zu nehmen sei. In letzterer Beziehung schlägt der Stadtrath die Bestimmung vor:

Wo in Folge dieser Anordnung eine Häufung zu erweitern ist, wird bei dem ersten Neubau die Hälfte des zur Häufung abzutretenden Raumes von dem Bauenden abgetreten.

Zu §. 7.⁷⁾ Der Stadtrath erklärt sich entschieden gegen diesen §. Ein solcher Zwang zum Hochbauen muß durchaus nachtheilig auf den Werth der städtischen Grundstücke wirken. Im Allgemeinen wird der Zweck viel besser dadurch erreicht werden, daß die Vorbelastung der in der eigentlichen Stadt belegenen Häuser aufgehoben wird, indem dann, und bei etwaiger Gleichstellung von Stadt und Vorstadt in der Consumtionssteuer, der Mietzwert der städtischen Häuser steigen und auf den Hochbau natürlich wirken wird. Forcirt Hochbaue stehen leer oder werden im Werth herabgedrückt, weil es den Räumen an Eigenthümern und Miethern fehlt, die sie bewohnen wollen. In so forcirten Städten herrscht daher auch erfahrungsmäßig die größte Debe und Langeweile. Die Berathung dieses Punktes wurde noch einmal wieder aufgenommen, als das Programm der 39sten Kunstaus-

einem Abstände von wenigstens zwei Fuß von letzteren errichtet werden müssen.

7) §. 7. Alle am äußeren, mittleren und inneren Damm, am Schloßplaz und am Markte, an der Huntestraße und deren künftigen Fortsetzung bis zur Biegung vor dem Stau, am Stau bis zum Museum, an der Mitter-, Mühlen-, Achtern-, Stau-, Schütting-, Langen-, Wall-, Kurwick-, Haaren-, Gast-, Garten-, Theater-, Peters- und Helligengeist- Straße, so wie am Kasernenplaz künftig zu errichtende Wohnhäuser sollen wenigstens zweistöckig sein.

stellung erschienen war, das sich so wahr und warm gegen die „nichtsagende Einörmigkeit der modernen Städte“ aussprach und die aus dem Bedürfnisse hervorgewachsene malerische Form und Gruppierung in ältern Städten gegen polizeiliche Anordnungen in Schutz nahm, und es fand der Stadtrath darin nur eine Bestätigung seiner Ansichten.

Zu §. 8.⁸⁾ Da die Dicke von 13 Zoll nicht in allen Fällen genügend schützt, in andern aber überflüssig sein dürfte, so ist es besser, den zweiten Absatz so zu fassen: „sind da, wo sie an nachbarliche Gebäude stoßen, so einzurichten, daß diese gegen Nachteile geschützt bleiben.“

Zu §. 9.⁹⁾ Da nicht jede Unregelmäßigkeit anstößig oder auch nur häßlich ist, so dürfte das Wort „unangenehm“ nach „Vermeidung aller“ einzuschalten sein.

Zu §. 10.¹⁰⁾ Es ist nicht abzusehen, was den unserm Klima so wenig angemessenen Balkonen einen Vorzug vor den Erker geben soll. Der Stadtrath schlägt daher vor, beide einander gleichzustellen und der Polizeibehörde, event. der Commission anheim zu geben, ob sie statthaft seien oder nicht. Die Erker dienen dem Nutzen und werden, namentlich im zweiten Stock, meist der Straße unschädlich sei.

Zu §. 11.¹¹⁾ hatte der Stadt-Magistrat die Bemerkungen gemacht, daß

8) §. 8. Die Umfassungswände neu zu erbauender Häuser dürfen nur massiv oder von Bindwerk mit ausgemauerten Backsteintafeln, letztere nicht unter 3 Zoll Dicke, aufgeführt werden.

Neu zu erbauende Stallungen so wie Nämlichkeiten, worin Gewerbe betrieben werden, welche Fauche oder Dunst erzeugen, sind da, wo sie an nachbarliche Gebäude anstoßen, mit massiven Mauern von wenigstens 13 Zoll Stärke zu versehen.

Bekleidungen der Wände und Giebel mit Brettern bedürfen besonderer Genehmigung.

9) §. 9. Die von einer Straße, einem öffentlichen Wege oder Plaz aus sichtbaren Fronten neu zu errichtender Gebäude müssen mit Beachtung der Anforderungen des Anstandes, so wie mit möglicher Vermeidung aller in die Augen fallender Unregelmäßigkeiten gebauet werden.

10) §. 10. Die Anlegung von Erkern, welche in die Straße vorpringen, desgleichen das Ueberlegen von Stockwerken ist verboten; die Anlegung von Balkonen dagegen kann, wo die Dertlichkeit solches statthaft erscheinen läßt, erlaubt werden.

11) §. 11. Fensterladen müssen flach an der Mauer anliegen. Ladenfenster dürfen nicht in die Straßen vorpringen.



1) in der Stadt, den Vorstädten und dem äußern Damm bei Neubauten von außen angebrachte Fensterladen nicht zu gestatten sein dürfen, — wogegen sich jedoch der Stadtrath wenigstens insoweit erklärt, als auch die äußern Vorsetzladen haben verworfen werden sollen;

2) daß das Vorspringen der Ladenfenster ausnahmsweise gestattet werden möge, — wogegen der Stadtrath in allen Fällen die Regel festzuhalten und nur das Bestehende eine geraume Zeit zu schützen empfahl.

Zu §. 12.¹²⁾ Der Polizeibehörde dürfte auch hier die Entscheidung gehören, da es eine lediglich polizeiliche Rücksicht ist, der zu gefallen man das Vorspringen der Treppen in die Trottoirs vermeiden wissen will. Nach Ansicht des Stadtraths ist höchstens eine Stufe zu erlauben, wenn das Haus unmittelbar an der Straße liegt; ist gleichmäßige Strenge zu empfehlen und diese auch auf die allmäligen Erhöhungen der Trottoirs nach den Eingängen der Häuser zu auszu dehnen, die besonders zur Winterszeit, gefährlicher sind, als die Stufen selbst.

Zu §. 14.¹³⁾ erklärt sich der Stadtrath einverstanden, sofern nicht etwa der Begriff „Wetterdächer“ auch auf Gesimse ausgedehnt werden soll.

Zu §. 15.¹⁴⁾ Nach dem Zwischensatz „wenn nicht privatrechtlich u.“ wird hier lediglich eine nachbarrechtliche Anordnung beabsichtigt, und es scheint demnach zu genügen, wenn bestimmt wird,

Wenn schon vorhandene Ladenfenster erneuert werden, findet diese Bestimmung gleichfalls ihre Anwendung.

12) §. 12. In der Regel ist es nicht gestattet, Freitreppen oder mehr als eine bis 12 Zoll breite Stufe zu den Hauseingängen auf die Straße, den öffentlichen Weg oder Platz hinauszulegen; es kann jedoch ausnahmsweise erlaubt werden, wenn nach dem Ermessen der Baucommission dadurch das äußere Ansehen des Gebäudes gewinnt und die Straße, oder öffentliche Weg oder Platz, insbesondere die Vorstraße so breit ist, daß durch die Anlegung der Freitreppe oder mehrerer Stufen keine lästige Verengung entsteht.

13) §. 14. Vorspringende Wetterdächer über Hausthüren, Läden u. dürfen straßenseitig nicht angelegt werden.

14) §. 15. Wer nicht Eigenthümer einer Häufung ist, darf, wenn nicht privatrechtlich ein Anderes befehlt, an denselben Fenstern nur in einer Brüstungshöhe von sieben Fuß anlegen, auch diese Fenster nicht in die Häufung aufschlagen lassen.

daß Fenster, die geöffnet werden können, nur in einer Brüstungshöhe von 7 Fuß angelegt werden dürfen. „Privatrechtlich“ ist übrigens wohl nicht der richtige Ausdruck für das, was der Entwurf will, nämlich: „wenn nicht ein anderes vereinbaret ist.“ Diese Fassung schließt zugleich, und wie dem Stadtrath scheint zweckmäßig, den Erwerb eines solchen Rechts durch Erbschaft aus.

Zu §. 16.¹⁵⁾ Zur Bezeichnung der zulässigen Materialien dürfte ein allgemeiner Ausdruck zu wählen sein, der schon jetzt erfundene Bedachungsarten, z. B. Blech, Lehm u. a. nicht ausschließt. „Zur Bedachung sind nicht brennbare Materialien anzuwenden“ oder dergl. — Das Unterstreichen der Ziegeldächer scheint in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht erforderlich, bei vielen Benutzungsarten der Gebäude aber nützlich, ja nothwendig, es unterlassen zu dürfen. Der Stadtrath empfiehlt demnach, den Satz „Ziegeldächer u.“ wegzulassen.

Zu §. 17.¹⁶⁾ Der ganze §. scheint dem Stadtrath entbehrlich, ja nachtheilig, da es manche Gewerbe giebt, denen der Luftzug auf den Böden bei Nacht und bei Tage unentbehrlich, event. auch das Dasein von Vorsetzblettern keine Gewähr für ihre Anwendung ist.

Zu §. 18.¹⁷⁾ Der Zierlichkeit wäre wohl Genüge geschehen, wenn nur an den Fronten der Gebäude metallene Dachrinnen vorgeschrieben würden. Die Gefährlichkeit ist nicht hoch anzuschlagen, da auch hölzerne Gesimse, die ebenfalls das Feuer sehr leiten, nicht verboten sind. Uebrigens ist zu erwart-

15) §. 16. Zur Bedachung sind Ziegel, Schiefer oder Metall, ohne Stroh- oder Moosunterlage, anzuwenden. Ziegeldächer müssen mit Kalk unterstrichen werden.

Der Regierung bleibt jedoch vorbehalten, auch etwaige sonstige neu erfundene Bedachungen zu gestatten.

16) §. 17. Alle Lufen in Wänden und Dächern sind mit Fenstern oder Klappen, namentlich auch die Luftzüge auf den Dachböden mit Vorsetzblettern zu versehen.

17) §. 18. Alle Dachrinnen sollen von Metall sein. Die vorhandenen hölzernen dürfen nicht erneuert werden.

Innerhalb eines Jahres müssen alle unmittelbar an einer Straße, einem öffentlichen Wege oder Plätze belegene Gebäude an der Straße, dem Wege oder Plätze zu, abfallenden Dachflächen, Minnen mit metallenen Abflußröhren haben.

Die letztern müssen, wenn sie straßenwärts ausmünden, bis zum Erdboden herunter reichen.



ten, daß es des Verbots nicht bedarf, da neuerdings fast gar keine hölzerne Dachrinnen mehr gemacht werden.

Der zweite Absatz ist etwas unklar gefaßt. Vielleicht wäre folgende Fassung, statt Absatz 2 und 3, zu empfehlen: „Innerhalb eines Jahres müssen sämtliche, nach einer Straße, einem öffentlichen Wege oder Plage zu abfallenden Dächer mit Rinnen und metallenen Abflußröhren versehen sein, welche legetern, wenn sie straßenwärts ausmünden, bis 1½ Fuß vom Erdboden herab geführt werden müssen.“ — Es wird nämlich, was letzteren Satz betrifft, vielfach Werth darauf gelegt, die Abflußröhren zum Auffangen des Regenwassers zu benutzen.

Zu §. 19¹⁹⁾ ist dem Stadtrath die Absicht des Ausdrucks „mit nicht verkalkten Oberflächen“ unklar geblieben. Die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks „Verkalken“ bezeichnet einen chemischen Prozeß, wird daher nicht gemeint sein. Auch das bloße „Mit Kalk anstreichen“ wird nicht gemeint sein, da ja der Delfarbe-Anstrich nicht verboten ist. — Statt „in 4–6 Arme kreuzweis“ möchte sich empfehlen, bloß zu sagen: genügend vertheilt werden. Soll aber die Art der Vertheilung bezeichnet werden, so wäre wohl „strahlenförmig“ ein richtigerer Ausdruck.

Die im letzten Absätze geordnete Gebühr von 6 gr. scheint eben so wenig zu empfehlen, als die vorgeschriebene alljährliche Untersuchung. Die Anlegung von Blitz-Ableitern ist möglichst zu begünstigen, würde aber zu einer großen Last und deshalb meist vermieden werden, wenn der Hausbesitzer, außer den Anlage- und Erhaltungskosten, auch noch mit den Kosten einer jährlichen Besichtigung durch Sachverständige belastet würde. Der

¹⁹⁾ §. 19. Blitzableiter müssen in ununterbrochener metallischer Leitung, mit nicht verkalkter Oberfläche in den Zusammenhängungen, bis in den feuchten Grund hinabreichen und daselbst in 4–6 Arme kreuzweis vertheilt werden.

Von den Eingängen, den Fenster- und Keller-Öffnungen des zu schützenden Gebäudes sollen sie entfernt gehalten, auch, falls sie straßenwärts in die Erde geleitet sind, mit einer wenigstens 8 Fuß hohen Einfassung verwahrt werden.

In jedem Frühjahr muß die Ortsbehörde durch einen Sachverständigen untersuchen lassen, ob die Blitzableiter noch in gehöriger Verbindung stehen, oder sonst schadhast sind. Der Hausbesitzer hat demselben dafür eine Gebühr von 6 Grote Courant zu bezahlen.

Entwurf hat diese Last anscheinend auf ein Geringes zurückführen wollen, indem er die Gebühr so vorschlägt, wie geschehen. Allein bei einer so geringen Vergütung würde die Besichtigung zu einer leeren Formalität herabsinken und deshalb ihren Zweck verfehlen.

Zu §. 21.²⁰⁾ bemerkt der Stadtrath, daß die Dicke allein nicht die Sicherheit bedingt; daß es bei einer Brandmauer-Rückwand größerer Dicke, als von 5 Zoll (dicker sind meistens Schornsteine nicht), nicht bedürfen wird, bei einer gußeisernen Platte aber schon 1 Zoll Dicke genügt. — Der zweite Absatz des §. dürfte auch für untere Stockwerke zu gelten haben, dann aber jede genügende Sicherung, nicht bloß die durch Steinunterlagen, zuzulassen sein. Sieht es doch z. B. Sparherde mit Füßen.

Zu §. 22.²⁰⁾ Es erhellt nicht, weshalb der Vorplatz eines Backofens überwölbt werden soll, noch weniger, welcher Grund die Steinüberwölbung nöthig macht, da es ja ganz eiserne Backöfen giebt, wenn solche auch zur Zeit noch hier eben so wenig im Gebrauch sind, als andere Erfindungen, deren Einführung die Vorschrift des Entwurfs ausschließen würde. — Nicht unnöthig wäre dagegen wohl die Vorschrift gewesen, den Raum vor dem Backofen mit einem feuersicheren Material zu belegen, wenn gleich sich annehmen läßt, daß bei jedem Baue darauf von selbst gesehen wird.

Zu §. 23.²¹⁾ Es dürfte genügen, am Schlusse zu sagen: „Die Darrfläche muß aus einem unbrennlichen Material bestehen.“

¹⁹⁾ §. 21. Jede Feuerstelle muß mit einer mindestens 10 Zoll starken Brandmauer-Rückwand versehen sein.

Feuerherde, Kochmaschinen und dergl., welche in oberen Stockwerken sich befinden, müssen eine massive und dichte Steinunterlage haben (cf. §. 26.).

²⁰⁾ §. 22. Die Einwölbung der Backöfen ist mit Steinen und zwar von solcher Stärke auszuführen, daß die Büge im vollen Mauerwerke zu liegen kommen, auch ist der Vorplatz, wo das Einschieben des Backwerks stattfindet, mit zu überwölben.

²¹⁾ §. 23. Darren zum Malzen des Getreides müssen vom Heerde bis zur Darrfläche aus feuerfestem und zusammenhängenden Material, die Darrfläche aus Metall oder gebranntem Thon bestehen.

Zu §. 24.²²⁾ Feuer wird wohl fast in jeder Werkstätte mitunter gebraucht. Der Entwurf hat wohl nur sagen wollen: „Alle Werk- und Arbeitsstätten, wo im Feuer oder mit augenscheinlicher Feuergefährlichkeit gearbeitet wird“; dann mögte aber auch die Fassung diesem entsprechen müssen.

Zu §. 25.²³⁾ Auch hier scheint dem Stadtrath nur wesentlich, daß ausgedrückt werde, es müsse eine feuer sicherere Einrichtung getroffen werden. Bei Dampfmaschinen z. B. hat man Thüren selten. Soll die Bestimmung aber im Uebrigen bleiben, so darf sie wenigstens nicht auf Thüren beschränkt bleiben und muß mindestens heißen: Thüren oder Schieber.

Zu §. 26.²⁴⁾ würde der Stadtrath wieder einen allgemeineren Ausdruck, etwa „mit einem unverbrennlichen Material“, vorschlagen. Sodann müßte es, wenigstens wenn der ad §. 22. beantragte Zusatz nicht beliebt würde, hier heißen: „in Küchen, Backöfen und dergleichen Räumen muß ic.“ Abweichend vom Stadtmagistrat, hält dagegen der Stadtrath eine Breite von 2 Fuß, wenigstens in Küchen, für zureichend.

Zu §. 27.²⁵⁾ findet der Stadtrath, daß durch schnittlich die Vorschriften zu speciell gehalten sind,

und tritt in dieser Hinsicht auch der speciellen Rüge des Stadt-Magistrats bei, wonach es im zweiten Satz heißen müsse: „eine Platte von Metall.“ Statt des ganzen §. schlägt der Stadtrath die Fassung vor: „Defen aller Art sollen von jedem brennbaren Materiale genügend isolirt werden“; indem bei zu speciellen Bestimmungen nothwendig Einzelheiten übersehen werden und deshalb auch von den zur Befolgung der Verordnung Verpflichteten deren Zweck vereitelt werden kann.

Zu §. 28.²⁶⁾ will es dem Stadtrath nicht einleuchten, weshalb Röhren von gebranntem Thon verboten sein sollen. Eben so wenig, weshalb nicht ein Schluß der Röhren genügen solle, wenn ein leicht erreichbarer Schieber am Ofen ist. Statt des „können sie nicht ic.“ mögte die allgemeinere Vorschrift sich empfehlen, daß die ausreichenden Vorrichtungen zum Reinigen zu treffen seien. — Der Satz: „Die zum Wegnehmen ic.“ erscheint dem Stadtrath als eine, in einer Bauordnung nicht an ihrem Platze befindliche Belehrung des Baumeisters.

Zu §. 29.²⁷⁾ Die richtigere Fassung scheint hier: „Die Rauchfänge sind aus einem feuer sichereren Material anzufertigen.“

²²⁾ §. 24. Alle Werk- und Arbeitsstätten, in welchen Feuer gebraucht wird oder leicht feuerfangende Sachen sich befinden, sollen vor der Benützung von der Ortsbehörde besichtigt werden, welche die zur Verhütung der Feuergefährlichkeit von ihr etwa nöthig befundenen Einrichtungen anzuordnen hat.

²³⁾ §. 25. Vor den Heiz- und Aschenfall-Löchern der Sparherde, Backöfen und Kesselfeuerungen müssen Thüren von Eisenblech angebracht sein.

²⁴⁾ §. 26. Der Fußboden in Küchen muß entweder ganz mit Fluren, gebrannten Steinen oder Lehmguß bedeckt oder mindestens in einer Breite von 2 Fuß, vor und neben dem Feuerherd oder Kochofen, mit befestigtem Eisenblech bedeckt werden.

²⁵⁾ §. 27. Defen, auf deren Unterplatte das Feuer brennt, sollen eine steinerne Unterlage haben oder im Innern mit einer Mauersteinschicht ausgelegt sein. Vor jedem Windofen, welcher nicht auf einer mindestens 12 Zoll vortretenden steinernen Unterlage steht, muß eine Platte von Blech, Kupfer oder Eisen sich befinden. Beilegeröfen müssen, wenn sie nicht vom Feuerherd aus, sondern mittelst besonderer Heizlöcher geheizt werden, mit eisernen Rahmen, Thüren und Klinken versehen sein. Liegt vor dem Heizloche ein hölzerner Fußboden, so ist auf demselben eine Platte von Blech, Kupfer oder Eisen zu befestigen, welche

wenigstens 13 und 18 Zoll groß und jedenfalls breiter als die Thür sein muß.

Defen, welche vor nicht massiven Wänden aufgesetzt werden, sind durch aufzuführende Kantsteine von der Wand zu scheiden.

²⁶⁾ §. 28. Die Ofenröhren müssen von Eisenblech oder Kupfer und wenigstens 3 Zoll im Durchmesser weit sein.

Führen dieselben durch eine Gypsdecke, Bretterwand oder dergleichen, so sind sie daselbst mit einer feuer sicheren Hülse von Stein oder gebranntem Thon zu umgeben.

Ofenröhren über den Dachboden zum Schornstein zu leiten, ist unterfragt. Alle Ofenröhren sind mit einem nicht ganz ausziehbaren Schotte zu versehen, es mag der Ofen einen Schieber haben oder nicht; können sie nicht leicht hinweggenommen werden, so müssen sie die zum Reinigen erforderlichen Thüren haben. Die zum Wegnehmen eingerichteten Ofenröhren müssen am Ofen auf einen etwas engeren Schulz, in der Mauer in eine Hülse passen.

Röhren welche den Rauch einer Feuerung durch die Wand oder ein Fenster unmittelbar ins Freie leiten, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Ortsbehörde angelegt werden.

²⁷⁾ §. 29. Die Schornsteinbusen sind von Steinen, in Kalk gemauert aufzuziehen oder von Eisen anzufertigen.

Zu §. 31.²⁹⁾ muß der Stadtrath eine längere Frist, etwa von drei Jahren, für die zahlreich vorzunehmenden Veränderungen beantragen. — Hervorzubedenken dürfte noch sein, daß das nun Folgende nur bei Neubauten oder Haupt-Reparaturen gelte, wie das wenigstens der Stadtrath für eine nothwendige Voraussetzung der Einführung des Folgenden hält.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wohlfeiles Brunnen-Graben.

Ein kürzlich hieselbst unternommener Versuch, mit einem bisher hier nicht bekannt gewesenen, ungemein einfachen Instrumente, das man ein Stoß- oder Fallrohr nennen könnte, einen artesischen Brunnen herzustellen, ist in Vergleich mit ähnlichen Bohrversuchen so genügend ausgefallen, daß mit Recht darauf eine weitere Aufmerksamkeit gerichtet werden mag.

Die meisten Brunnen hier in der Nähe werden nur bis auf den s. g. Dwo ausgegraben, man erhält dann aber kein Quellwasser, sondern nur durchgefickertes Wasser, das sich über jener nicht durchlassenden fetten Thonschicht sammelt; in die letztere Schicht durch Graben einzubringen, um bis zum Quellsande zu gelangen, unterläßt man aber gewöhnlich, weil die allzugroße Mächtigkeit solcher Schichten bereits im Allgemeinen aus der Erfahrung bekannt ist. Eine vor mehreren Jahren auf dem Haaren-Vorwerke weit über hundert Fuß fortgesetzte Bohrung drang nicht durch, und man gab das Unternehmen seiner großen Kostspieligkeit wegen auf. In dem jetzt vorliegenden Falle ist man bei einem Brunnen, der gar kein Wasser geben wollte, binnen wenigen Tagen mit dem Stoßrohre 96 Fuß Eindringen und hat alsdann den Sand und gutes Wasser erreicht, das bereits $3\frac{1}{2}$ Fuß über dem Dwo steht.

Nach den Beobachtungen, die die Unterzeichneten bei diesem Unternehmen zu machen Gelegenheit

²⁹⁾ §. 31. Die in den §§. 21—30. vorgeschriebenen Einrichtungen sollen in bereits vorhandenen Gebäuden von deren Eigenthümern innerhalb eines Jahres ausgeführt werden.

hatten, glauben dieselben sich überzeugt halten zu dürfen, daß überall da, wo nur tiefe Lagen von Klei, Lehm und Thon das Hinderniß bilden, solches mit Hilfe des obigen Instruments bei verhältnißmäßig geringen Kosten vollständig sich werde beseitigen lassen. Man wird, wenn nicht besondere Schwierigkeiten sich aufthun, mit wenigen Arbeitern das Senkloch täglich durchschnittlich um 10 Fuß vertiefen, und solche Vertiefung, dem Anscheine nach, sehr weit fortsetzen können. Häufiges Vorkommen von Gesein würde dagegen die Anwendbarkeit des Instruments ausschließen, und auch da, wo das Erdreich keine haltbare Wandung abgiebt, wird natürlich ohne eingetriebene Röhren auf sichern Erfolg nicht gerechnet werden dürfen. Im Ganzen scheint aber doch, besonders auch für die Marschen, diese Erfindung von erheblicher Wichtigkeit werden zu können, und so haben die Unterzeichneten nicht unterlassen wollen, zu ferneren Versuchen aufzufordern, wobei sie sich zur Ertheilung näherer Nachricht gerne bereit erklären.

Oldenburg 1847, Januar 31.

v. Buttell. Hoyer. Scholz. Wibel.

Kleine Chronik.

In dem Steindeichs-Prozesse ist gerichtsseitig am 27. v. M. ein Vergleichsvorschlag dahin gemacht worden, die pflichtigen Gingesessenen von Stad- und Butjadingerland mögten an ihre Gegner, die pflichtigen Gingesessenen der 4 Marschvogteien, 40,000 Nthlr. Gold ohne Zinsen herauszahlen. Zur Erklärung beider Theile über diesen Vorschlag, wird, etwa im April, ein Termin Statt finden, und können bis dahin die Interessenten auf beiden Seiten die Fassung eines angemessenen Entschlusses berathen.

Latein in der höhern Bürgerschule. — Dem Stadtrathe zu Oldenburg wurde am 27. v. M. von Seiten der Schulcommission ein Rescript des großherzoglichen Consistoriums vom 6. Januar mitgetheilt, wonach „bis weiter der Lehrplan in Beziehung auf den Unterricht der lateinischen Sprache unverändert beizubehalten ist.“ Der Stadtrath beschloß, in einer der nächsten Sitzungen die Angelegenheit in Berathung zu nehmen und der Vorhand übertrag den Vortrag in dieser Angelegenheit dem Hrn. Hofr. von Buttell.

In dem genehmigten Voranschlage der Service-Casse beträgt die veranschlagte Ausgabe 6378 Nthlr. 60½ gr. Cour. Die Abgabe für das volle Haus ist zu 12½ Nthlr. Cour. bestimmt.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Gräfl. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 6. Februar.

1847.

N^o 11.

Bauordnung für die Stadt Oldenburg.

(Stadtraths-Protocoll.)

(Fortsetzung.)

Zu §. 32. ²⁹⁾ Wenn hier nicht ein ungenauer Ausdruck die Absicht bei dem ersten Absätze verdunkelt, erscheint derselbe auch dem Stadtrath zwecklos und unausführbar. — Der zweite Absatz scheint eine bloße Belehrung, die nicht ins Gesetz gehört. — Absatz 5. mögte wegfallen, da es unnütz scheint, dies vorzuschreiben. Eine Pritsche aus Bohlen dürfte eben so gut, eine aus eisernen Stangen und Mauerwerk noch besser sein, als die vorgeschriebene. — Das Auffatteln wäre wohl bei allen Schornsteinen zu verbieten, so wie auch der Zusatz zu empfehlen: „Wo Schornsteine im obern Stock-

werke beginnen, muß eine gehörige Unterstüzung der Balken und feuersicheren Unterlage genommen werden.“ — Der letzte Satz, der keine polizeiliche Vorschrift, sondern eine architectonische Regel enthält, wäre wohl besser wegzulassen. Er scheint übrigens auch mit dem ersten Absätze nicht zu harmoniren.

Zu §. 33. ³⁰⁾ Es scheint ad a das Vorschreiben eines Durchmessers unnöthig, da eines Theils Schornsteine für bloße Dämpfe nicht bestiegen zu werden brauchen, andern Theils es im eigenen Interesse eines jeden Bauunternehmers liegt, die Einrichtung zweckmäßig zu machen. Ad b. mögte zu sagen sein: „7 Zoll im Durchmesser des kreisrunden Querschnitts“. — Der letzte Absatz ist wieder ohne polizeilichen Inhalt, da Gefahr aus der Benutzung durch 4 Defen nicht entsteht.

²⁹⁾ §. 32. Jeder Küchenschornstein muß wenigstens einen Zoll unterhalb der Küchendecke seinen Anfang nehmen.

Alle Schornsteine sind möglichst senkrecht aufzuführen.

Röhren, welche nicht bestiegen werden können, dürfen zwischen den Balken nicht gedreht oder gekrümmet werden.

Die Schornstein-Pritsche muß aus einzelnen Sparren bestehen. Es dürfen hiezu nie Dielen genommen und eben so wenig die Sparren mit Dielen bekleidet werden.

Das Auffatteln der Schornsteine auf den Balken ist bei Küchenschornsteinen durchaus verboten, und bei kleineren Ofenschornsteinen nur bei gehöriger Unterstüzung der Balken und feuersicherer Unterlage gestattet. Küchenschornsteine müssen entweder auf den Brandmauern und dem steinernen Busen, oder auf eisernen Anker ruhen, und mit dem Busen innig verbunden sein.

³⁰⁾ §. 33. Die geringste zulässige Weite der Schornsteine und Schornsteinröhren im Richten ist:

a) bei Küchenschornsteinen, unter denen auf einem offenen Heerde geheizt wird, so wie bei Fabriken, Brennereien, Brauereien und dergleichen Anlagen $\frac{11}{16}$ oder $\frac{1}{10}$ Zoll.

b) Bei Kesselfeuerungen, Koch-Spar-Defen und ähnlichen Anlagen, desgleichen bei Stubenöfen 7 Zoll im kreisrunden Querschnitt.

Durch eine Röhre von dieser Weite darf nur der Rauch aus höchstens 3 gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden, diese mögen in demselben oder in verschiedenen Stockwerken liegen; mehrere Defen und größere Feuer erfordern eine verhältnismäßige Erweiterung der Schornsteinröhren.

